



**Ausschussdrucksache 21(22)76
vom 4. November 2025**

Stellungnahme Bundesverband Schauspiel (BFFS)

zu TOP 1 der 10. Sitzung am 12. November 2025

Filmstandort Deutschland: Filmförderung, Kinoförderung, Filmerbe

BFFS • Kurfürstenstraße 130 • 10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Herrn Vorsitzenden Sven Lehmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an: bueroleitung.kulturausschuss@bundestag.de

Berlin, 04. November 2025

**Stellungnahme des BFFS zum Thema
"Filmstandort Deutschland: Filmförderung, Kinoförderung, Filmerbe"**

Sehr geehrter Herr Lehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zum Thema „Filmstandort Deutschland: Filmförderung, Kinoförderung, Filmerbe“.

I. Über den BFFS

Der Bundesverbands Schauspiel e.V. (BFFS) ist als Verband und Gewerkschaft mit seinen über 4.300 Mitglieder*innen inzwischen die größte nationale Schauspielorganisation und mitgliederstärkste Berufsvertretung der deutschen Film-, Fernseh-, Theater- und Synchronlandschaft. Der BFFS vertritt die berufsständischen sowie gewerkschaftlichen Interessen der rund 16.000 Schauspieler*innen in Deutschland. Diese tragen maßgeblich zur Sichtbarkeit, Qualität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Film- und Produktionsstandorts Deutschland bei.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BFFS im Folgenden Stellung zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Filmförderung mit besonderem Blick auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen von Schauspieler*innen.

II. Die Reform der deutschen Filmförderung

Mit den Beschlüssen vom Sommer 2025 hat die Bundesregierung die in der vergangenen Legislaturperiode begonnene Filmreform zur Stärkung des Filmstandorts Deutschland abgeschlossen und neben der jurybasierten kulturellen Filmförderung, der neuen Anreizförderung und einer noch geplanten Investitionsverpflichtung, das Filmförderungsgesetz (FFG) reformiert.

1. Neuerungen im FFG mit Bedeutung für Schauspieler*innen

Für Schauspieler*innen stellt § 81 FFG die wichtigste Neuerung dar. Dieser verpflichtet Förderempfänger gem. § 81 Abs. 1 FFG Filmschaffende, also das beschäftigte Personal einschließlich den arbeitnehmerähnlichen Personen, nach Maßgabe der einschlägigen Tarifverträge zu beschäftigen und zu vergüten. § 81 Abs. 3 ergänzt dies um die Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge, also vor allem die zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Pensionskasse Rundfunk, zu treffen.

Der BFFS begrüßt diese Weiterentwicklung ausdrücklich. Die Verankerung tariflicher Vergütungsstandards und die Verpflichtung zur Altersvorsorge markieren einen längst überfälligen Fortschritt in der sozialen Absicherung der Filmschaffenden.

2. Investitionsoffensive und ihre Wirkung auf Filmschaffende

Der BFFS begrüßt ferner ausdrücklich die geplante Verdopplung der Filmfördermittel auf jährlich 250 Millionen Euro. Damit wird ein längst überfälliger Schritt unternommen, um den Filmstandort Deutschland im europäischen Vergleich wieder wettbewerbsfähig zu positionieren.

Entscheidend ist nun jedoch, dass diese zusätzlichen Mittel tatsächlich den Filmschaffenden zugutekommen. Gem. § 1 Abs. 1 FFG dient die Filmförderung der Stärkung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft sowie der Förderung der kreativ-künstlerischen Qualität des deutschen Films. Dieser gesetzliche Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn die bereitgestellten Fördermittel nicht ausschließlich in Produktionsvolumina und Standorteffekte fließen, sondern unmittelbar zur Verbesserung der Arbeits-

und Lebensbedingungen derjenigen beitragen, die den künstlerischen und kreativen Kern der Filmproduktion bilden.

3. Investitionsverpflichtung als Voraussetzung für nachhaltige Beschäftigung

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, muss die geplante Aufstockung der Filmfördermittel durch ein wirkungsvolles Anreizsystem ergänzt werden, das eine verbindliche Investitionsverpflichtung mit Rechterückbehalt vorsieht. Nur so kann gewährleistet werden, dass öffentliche Mittel nachhaltige Wertschöpfung und Beschäftigung am Filmstandort Deutschland erzeugen.

Der BFFS nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die im Koalitionsvertrag ausdrücklich zugesagte gesetzliche Investitionsverpflichtung voraussichtlich nicht umgesetzt wird. An ihre Stelle sollen freiwillige Selbstverpflichtungen von Streamingdiensten und Fernsehanbietern treten. Eine solche Konstruktion bleibt jedoch intransparent, rechtlich unverbindlich und entzieht sich sowohl der parlamentarischen Kontrolle als auch einer effektiven Überprüfung der Mittelverwendung.

Eine gesetzlich verankerte Investitionsverpflichtung würde hingegen sicherstellen, dass die im Inland erwirtschafteten Erlöse anteilig in die deutsche Filmwirtschaft zurückfließen. Sie stärkt die heimische Wertschöpfungskette und trägt dazu bei, dass die zusätzlich bereitgestellten Fördermittel unmittelbar zur Schaffung und Sicherung von Beschäftigung sowie zur Verbesserung der Einkommenssituation der Filmschaffenden im Inland beitragen.

III. Bestandsaufnahme im Hinblick auf den Schauspielberuf in Deutschland

Trotz der mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes und der umfassenden Reform der Filmförderstrukturen erzielten Fortschritte bleiben zentrale Problembereiche unberührt. Diese resultieren im Wesentlichen aus den besonderen arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen des Schauspielberufs sowie aus strukturellen Altlaschen, die durch die Reformmaßnahmen bislang nicht ausgeglichen werden konnten.

1. Arbeits- und Sozialstruktur des Schauspielberufs

Die spezifische arbeits- und sozialrechtliche Struktur des Schauspielberufs bildet den zentralen Hintergrund für die bestehenden Herausforderungen. Schauspieler*innen sind im Film- und Fernsehbereich überwiegend abhängig beschäftigt. Die Engagements erfolgen nahezu ausnahmslos in kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Die Vergütung richtet sich regelmäßig nach sogenannten Drehtagsgagen und damit nach der Anzahl der vereinbarten Drehtage. Zwischen den Einsätzen entstehen regelmäßig beschäftigungsfreie Zeiten. Viele Schauspieler*innen sind in dieser Zeit auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen.

Selbst bei etablierten Schauspieler*innen umfasst ein Arbeitsjahr selten mehr als 20 bis 40 Drehtage. Nach der sogenannten BEMA-Studie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die der Bundesverband Schauspiel 2010 in Auftrag gegeben hatte, erzielten rund 80,5 % aller Schauspielerinnen ein jährliches Bruttoeinkommen unter 50.000 Euro, und 55,5 % lagen sogar unter 20.000 Euro. Lediglich 4,7 % erreichten Einkommen über 100.000 Euro. Aktuelle Rückmeldungen aus der Branche bestätigen, dass sich an der grundsätzlichen Einkommensverteilung kaum etwas geändert hat. Abzüglich Agenturprovisionen, Reisekosten und Sozialversicherungsbeiträgen verbleiben regelmäßig Einkommen, die eine nachhaltige Lebensplanung nicht ermöglichen.

Zwar wurde die tarifliche Gagenuntergrenze für Filmschauspieler*innen jüngst angehoben (1.100 Euro pro Drehtag für die ersten fünf Tage, 900 Euro ab dem sechsten Drehtag), doch bleibt sie im internationalen Vergleich niedrig. Zudem werden Vor- und Nachbereitungszeiten pauschal in der Tagesgage abgegolten. Dazu zählen insbesondere umfangreiche Rollenvorbereitungen wie das Erlernen spezifischer Fähigkeiten (z. B. Reiten oder Fechten), das Einüben von Texten sowie Proben. Auch Castings sowie Nachsynchronisationen werden in der Regel nicht gesondert vergütet.

Diese strukturellen Bedingungen führen zu erheblichen sozialen Risiken. Das Missverhältnis zwischen der öffentlichen Wahrnehmung des Berufs und den tatsächlichen Einkommens- und Beschäftigungsbedingungen erhöht die Gefahr von Einkommensinstabilität, Gagendumping und langfristiger Altersarmut.

2. Gagendumping trotz tariflicher Standards

Der neue § 81 Abs. 1 FFG verpflichtet Förderempfänger zur Einhaltung tarifvertraglicher oder tarifähnlicher Mindeststandards, wobei nach § 81 Abs. 4 FFG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulässig sind. Ob und in welchem Umfang die Einhaltung dieser Verpflichtung tatsächlich überprüft und bei Verstößen sanktioniert wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Darüber hinaus gilt die Regelung nur für Bundesförderungen. Landesförderinstitute sind bislang nicht verpflichtet, dieselben Maßstäbe anzuwenden. Diese Fragmentierung begünstigt die Fortsetzung ungleicher Vergütungspraktiken.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Produktionen werden weiterhin sogenannte „Sondergagen“ gezahlt, die deutlich unterhalb der branchenüblichen Vergütung liegen und insbesondere bei Nachwuchsschauspieler*innen häufig lediglich die tarifliche Gagenuntergrenze erreichen. Im privaten Sektor fehlt vielfach jegliche Tarifbindung. Damit besteht die Gefahr, dass der mit § 81 FFG intendierte sozialpolitische Fortschritt in der Praxis ins Leere läuft.

3. Altersvorsorge und Altersarmut

Schauspieler*innen arbeiten – wie vorstehend dargestellt – typischerweise in kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen. Die unsteten Erwerbsbiografien führen daher häufig zu Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Regelung des § 81 Abs. 3 FFG, wonach Produktionsunternehmen verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zur Altersvorsorge der Beschäftigten zu ergreifen, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der BFFS begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Gleichwohl bleibt ihre praktische Umsetzung abzuwarten. Viele Produktionsfirmen verfügen bislang über keine entsprechenden Strukturen.

Umso bedeutsamer ist der 2024/ 2025 abgeschlossene Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge zwischen BFFS und der Produktionsallianz. Er sieht Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 4 % der vereinbarten Gage sowie einen gleich hohen Eigenanteil der Filmschaffenden in ein betriebliches Altersvorsorgesystem vor. Umgesetzt wird dies nun mit der Pensionskasse Rundfunk. Das Ziel der Sozialpartner ist die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages zur betrieblichen Altersvorsorge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf das geplante Aktivrentengesetz Korrekturbedarf besteht. Das Gesetz will zwar sozialversicherungspflichtige abhängig Beschäftigte im Rentenalter steuerlich begünstigen. Dabei bezieht sich aber die Gesetzesformulierung nur auf steuerrechtlich abhängig Beschäftigte und lässt sozialrechtlich abhängige Beschäftigte wie z.B. Synchronschauspieler*innen außer Acht. Hier fordert der BFFS eine Präzisierung.

4. Rückgang von Schauspielbeschäftigungen im Allgemeinen

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren in den Jahren vor der Pandemie täglich rund 6.200 Schauspieler*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, von denen mangels amtlicher Teilstatistik schätzungsweise rund die Hälfte bei Film- und Fernsehengagements verpflichtet wurden. 2024 lag dieser Wert bei nur noch 5.505 Beschäftigungen, was ein Rückgang um über 11 % bedeutet.

Diese Entwicklung ist nicht mehr auf pandemiebedingte Effekte zurückzuführen, sondern Ausdruck einer strukturellen Krise des Beschäftigungsmarktes. Ursachen sind insbesondere rückläufige Auftragsvolumina bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie ein Nachlassen privater Produktionsaktivitäten.

Die Folgen sind erheblich. Nachwuchsschauspieler*innen erhalten seltener Erstbesetzungen, während erfahrene Schauspieler*innen infolge finanzieller Unsicherheit und notwendiger Nebentätigkeiten zunehmend den Anschluss an den professionellen Arbeitsmarkt verlieren.

5. Existenzielle Bedrohung durch Künstliche Intelligenz (KI)

Auch der Einsatz generativer KI im audiovisuellen Bereich birgt erhebliche Risiken für den Schauspielberuf. Stimmen, Gesichter und Bewegungsabläufe können inzwischen täuschend echt synthetisch erzeugt oder rekonstruiert werden. Ohne klare gesetzliche Regelungen besteht die Gefahr, dass reale schauspielerische Leistungen durch digitale Reproduktionen ersetzt werden, ohne dass die betroffenen Schauspieler*innen an der daraus entstehenden Wertschöpfung beteiligt werden.

Dringend erforderlich sind daher gesetzlich verankerte Transparenz-, Einwilligungs- und Vergütungspflichten:

- **Transparenzpflicht:** Offenlegung der verwendeten Trainingsdaten, insbesondere bei Nutzung schauspielerischer Leistungen.
- **Einwilligungspflicht:** Individuelle Zustimmung bei jeder Verwendung von Stimme, Bild oder Bewegung insbesondere für KI-Training.
- **Vergütungspflicht:** Angemessene Vergütung, wenn KI-Modelle auf Basis individueller Darbietungen trainiert oder eingesetzt werden.

Der BFFS hat hierzu bereits richtungsweisend den Tarifvertrag mit der Produktionsallianz und die Zusatzvereinbarung mit Netflix abgeschlossen. Diese konkretisieren die Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) und schaffen erstmals einen verlässlichen kollektiven Rahmen für den Umgang mit KI. Gleichwohl können diese Vereinbarungen

die Gefahr der Substitution nicht vollständig bannen und ersetzen keine gesetzliche Regelung.

IV. Schlussbemerkung

Das neue Filmförderungsgesetz enthält zentrale Fortschritte, insbesondere durch die Einführung tariflicher Standards und die Verankerung sozialer Absicherung. Diese Reformen schaffen die Grundlage für einen gerechteren und zukunftsfähigen Filmstandort.

Gleichzeitig zeigt sich, dass ohne eine konsequente Umsetzung die Gefahr besteht, dass die positiven Effekte der Reform an den Beschäftigten vorbeigehen.

Filmförderung ist neben einer Wirtschaftsförderung auch ein kultur- und sozialpolitisches Steuerungsinstrument. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie nicht nur Produktionen, sondern auch die Menschen stärkt, die sie tragen. Der BFFS appelliert daher an die Bundesregierung, die Filmförderung konsequent mit sozialen und beschäftigungspolitischen Zielvorgaben zu verknüpfen, damit der Filmstandort Deutschland zugleich ein sicherer und gerechter Arbeitsort bleibt

Mit freundlichen Grüßen



Vorstand Hans-Werner Meyer



Bevollmächtigter des Vorstands Heinrich Schafmeister



Vorstand Katharina Abt



Justiziarin Sophia Schober



Bernhard F. Störkmann
geschäftsführender Justiziar, Rechtsanwalt